

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

2. Halbjahr 2016

Termin: 4. August 2016

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 32., aktualisierte Auflage, 2016, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Beide Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Aufgabe 1) zu 1 (Aufgabe 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe 1

Der I ist Verwalter in dem Insolvenzverfahren der P-GmbH (P), das auf Antrag der AOK vom 01.09.2014 am 15.09.2014 eröffnet worden ist. Geschäftsführer der P sind X (seit 2009) und G (seit Anfang 2012), die beide im Handelsregister eingetragen sind. X ist am Gesellschaftskapital mit 60 % beteiligt, vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit und allein vertretungsbefugt. Nach § 2 der von den Gesellschaftern der P beschlossenen Geschäftsführerordnung (GO) ist X allein für die Geschäftsleitung der P verantwortlich, G hingegen ausschließlich für die Leitung der Geschäfte innerhalb der Tochtergesellschaft T-GmbH, die erst Ende 2014 ihre Geschäfte aufnehmen sollte. Zuvor sollte er sich jeglicher Tätigkeit enthalten. § 4 GO bestimmt, dass jedes Geschäftsführungsmitglied den anderen Geschäftsführer über alle Maßnahmen, Ereignisse und Umstände, die für das Unternehmen von Bedeutung sind, unaufgefordert unterrichtet. Das hat X gegenüber G unterlassen.

Am 15.09.2014 war die P mit 300.000 € überschuldet.

Bereits im Februar 2013 hatte der Steuerberater der P die Geschäftsführer darauf hingewiesen, dass sich schon aus den Vorarbeiten zur Bilanz 2012 der Verlust des hälftigen Stammkapitals der P ergebe. Der von G darauf angesprochene X erklärte, er werde durch geeignete Maßnahmen für Abhilfe sorgen, die Situation sei nicht bedrohlich. G vertraute ihm. Im März 2013 versuchte das zuständige Finanzamt, eine seit drei Jahren rückständige Körperschaftsteuerforderung von 4.030 € nebst Säumniszuschlägen durch Pfändung in das bewegliche Vermögen der P zu vollstrecken, was ebenso fruchtlos verlief wie eine sich anschließende Kontenpfändung. Daraufhin stellte es am 12.12.2013 gegen die P einen Insolvenzantrag, der vom Insolvenzgericht X und G zugestellt wurde. Darin wurden die fruchtlosen Vollstreckungen und die Fälligkeit der Forderung näher dargestellt. Von G zur Rede gestellt, erläuterte X, es bestehe ein – allerdings streitiger – Vorsteuervergütungsanspruch der P, mit dem er aufrechnen wolle. Auch jetzt sah G sich nicht zu weiteren Nachfragen veranlasst. Nachdem X in Abweichung von der geäußerten Aufrechnungsabsicht sechs Wochen später die Forderung des Finanzamts beglichen hatte, nahm dieses den Insolvenzantrag zurück.

X gewährte sich selbst am 30.06.2014, wie schon 2011, 2012 und 2013 und im Januar 2014, ein Darlehen von 50.000 € mit einer Laufzeit von 24 Monaten aus dem Gesellschaftsvermögen der P, ohne G hiervon zu informieren. X persönlich sah sich zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe am 30.06.2014 fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten in Höhe von 283.000 € ausgesetzt, sein liquides und umgehend liquidierbares Vermögen belief sich auf 40.000 €, er war auch mehrfach persönlichen Vollstreckungsmaßnahmen wegen der genannten Verbindlichkeiten ausgesetzt.

Die im Mai 2014 festgestellte Jahresbilanz der P per 31.12.2013 wies eine zutreffend ermittelte bilanzielle Überschuldung von 80.000 € bei einem Stammkapital von 25.000 € aus.

Nachdem im Januar 2015 auch über das Vermögen des X das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und feststeht, dass die dortigen Insolvenzgläubiger nicht mit einer Insolvenzquote rechnen können, nimmt I den Geschäftsführer G wegen des durch die Darlehensvergabe vom 30.06.2014 eingetretenen Schadens der P in Höhe von 50.000 € in Anspruch. G meint u. a., wegen der Bestimmungen der GO sei seine Geschäftsführerstellung im Zeitpunkt der Darlehensvergabe noch aufschiebend bedingt gewesen. Zudem habe die Überschuldung der P „nicht offen zu Tage gelegen“. Von den Darlehensvergaben habe er – das ist unstrittig – nichts gewusst.

Ausgangsfrage:

Wird I gegen den G Erfolg haben?

Ergänzungsfragen:

Unterstellen Sie unabhängig von dem von Ihnen gefundenen Ergebnis für die weitere Prüfung, dass in der Ausgangsfrage ein Anspruch des I gegen G besteht.

G erhebt einige im vorstehenden Sachverhalt noch nicht erwähnte Einwendungen gegen den Anspruch des I:

1. Die Gesellschafterversammlung hat der Darlehensgewährung an X vor Abschluss des Darlehensvertrags zugestimmt.
2. X hat das Darlehen entgegen jeder Erwartung vorfristig im August 2014 zurückgezahlt.

Prüfen Sie die Erheblichkeit beider Einwendungen, unabhängig davon, zu welchem Ergebnis Sie bei der Prüfung der jeweils anderen gelangen.

Bearbeitungshinweis: Ansprüche gegen G wegen verspäteter Insolvenzantragstellung sind weder in der Ausgangsfrage noch in den Ergänzungsfragen zu prüfen.

Aufgabe 2

A ist Gesellschafter der B-GmbH (B) mit einer Kapitalbeteiligung von 50 %. Er gewährte ihr im Jahr 2012 ein zum 01.09.2014 rückzahlbares Darlehen über 100.000 €, das die B fristgemäß an diesem Tag zurückzahlt. Auf einen am 21.05.2015 gestellten Insolvenzantrag des Finanzamts wurde am 26.06.2015 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der B eröffnet und K zum Insolvenzverwalter bestellt. K hält die Darlehensrückgewähr für anfechtbar und verlangt von A die Darlehensvaluta zurück. A weigert sich und verweist zutreffend darauf, dass sich die B zum Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung noch nicht in einer Krisensituation befunden habe.

Ausgangsfrage:

Hat K mit diesem Begehren Erfolg?

Abwandlung 1:

Unterstellen Sie, dass in der Ausgangsfrage ein Anspruch des K besteht. Ändert sich hieran etwas, wenn A bereits zum 01.10.2013 seinen Gesellschaftsanteil an der B auf einen Dritten übertragen hat? **Abwandlung:** Wie ist es, wenn die Übertragung erst zum 01.07.2014 erfolgte?

Abwandlung 2:

In der Ausgangsfrage hat A den Darlehensrückzahlungsanspruch am 01.07.2014 an einen nicht an der B beteiligten Dritten, den D, abgetreten. B hat das Darlehen aufgrund dieser Zession nicht an A, sondern an D am 01.09.2014 zurückgezahlt. K verlangt nunmehr von D und von A den zurückgezählten Betrag zur Insolvenzmasse. Zu Recht?